



Oberlandesgericht Stuttgart
4. ZIVILSENAT

Im Namen des Volkes

Urteil

In Sachen

[REDACTED]
Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte A [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Baden-Württemberg, Generalstaatsanwaltschaft, Werastraße 23, 70182 Stuttgart
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

wegen: Entschädigung wegen überlanger Verfahren

hat das Oberlandesgericht Stuttgart - 4. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] und die Richterin am Landgericht [REDACTED] am 19.08.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2026 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.
5. Der Streitwert wird auf 700 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über eine Entschädigung für die überlange Dauer einer Festsetzung der Vergütung für einen Berufsbetreuer.

Der Kläger ist Berufsbetreuer. Er wurde vom Amtsgericht Heilbronn – Betreuungsgericht – zum rechtlichen Betreuer für Herrn [REDACTED], (Az.: [REDACTED]) bestellt.

Der Kläger benutzte für die elektronische Einreichung von Dokumenten und den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Betreuungsgericht das besondere Bürger- und Organisationenpostfach (eBO).

Mit Schreiben vom 09.07.2025 erinnerte der Kläger an seinen Vergütungsantrag vom 03.01.2025 für den Zeitraum vom 13.12.2023 bis 12.12.2024 nach Stufe B 5.1.1 in Höhe von 12 x 85,50 Euro = 1.026 Euro und erhob ausdrücklich Verzögerungsrüge (Anlage K 4, Bl. 8).

Am 14.10.2025 teilte das Amtsgericht Heilbronn mit, dass ein Antrag vom 03.01.2025 nicht vorliege. Ebenso liege nach Durchsicht der Papierakte sowie der elektronischen Akte die Rechnungslegung samt Bericht für die Zeit vom 13.12.2023 bis zum 12.12.2024 nicht vor.

Daraufhin reichte der Kläger am 20.10.2025 den Antrag vom 03.01.2025 sowie die Rechnungslegung mit Bericht über die persönlichen Verhältnisse vom 02.02.2025 erfolgreich ein (Bl. 5 ff. beigezogene Akte eTeil, Ordner Berichtsheft).

Am 20.11.2025 wurde die beantragte Vergütung in Höhe von 1.026 Euro zur Zahlung angewiesen (Bl. 12 beigezogene Akte eTeil, Ordner Vergütungsheft). Die Auszahlung erfolgte am 24.11.2025.

Der Kläger behauptet,

er habe am 03.01.2025 erfolgreich den Antrag vom gleichen Tag auf Vergütung für den Zeitraum

vom 13.12.2023 bis 12.12.2024 nach Stufe B 5.1.1 in Höhe von 12 x 85,50 Euro = 1.026 Euro an das Amtsgericht Heilbronn übermittelt.

Er sei als Berufsbetreuer auf die vom Betreuungsgericht festgesetzten und ausgezahlten Vergütungen aus seiner Tätigkeit als Betreuer wirtschaftlich angewiesen.

Der Kläger ist der Auffassung, dass eine Festsetzung der Vergütung in einem Zeitraum von allerhöchstens acht bis zwölf Wochen üblich, zumutbar und vom Gericht auch leistbar sei. Großzügig bemessen betrage die hinzunehmende Verfahrensdauer drei Monate. Damit liege eine unangemessen lange Verfahrensdauer von mindestens sieben Monaten vor. Dem Kläger stehe deshalb gem. § 198 Abs. 2 Satz 3 GVG eine immaterielle Entschädigung in Höhe von 7 x 100 Euro zu.

Der Kläger beantragt:

Das beklagte Land wird verurteilt, an den Kläger 700 Euro zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

Der Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Beklagte behauptet,

der Antrag vom 03.01.2025 sei erst am 21.10.2025 beim Amtsgericht Heilbronn – Betreuungsgericht – eingegangen.

Er ist der Auffassung, dass eine Bearbeitungs- und Anweisungszeit von einem Monat sachgerecht und angemessen sei.

Der geltend gemachte Entschädigungsanspruch des Klägers sei weit überzogen.

Selbst wenn der Antrag am 03.01.2025 eingegangen sein sollte, könnte der Kläger bei einer zuzubilligenden Bearbeitungszeit von drei Monaten lediglich für die Dauer von sechs Monaten eine Entschädigung verlangen.

Wegen der Einzelheiten und wegen des weiteren Vortrags der Parteien wird auf die eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 05.08.2026 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Sechsmonatsfrist des § 198 Abs. 5 S. 2 GVG, die eine prozessuale Zulässigkeitsvoraussetzung der Entschädigungsklage ist (vgl. BGH, Urteil vom 04.09.2025 – III ZR 96/24, Rn. 34, BeckRS 2025, 24694, beck-online), ist vorliegend gewahrt.

Danach muss eine Klage zur Durchsetzung eines Anspruchs nach § 198 Abs. 1 GVG sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden.

Die beantragte Vergütung in Höhe von 1.026 Euro wurde am 20.11.2025 zur Zahlung angewiesen. Die Ausführung erfolgte am 24.11.2025.

Die Klage wurde am 27.03.2026 erhoben, § 253 Abs. 1 ZPO, mithin innerhalb der Sechsmonatsfrist nach Beendigung des Festsetzungsverfahrens.

II.

Die Klage ist jedoch unbegründet.

1.

Dem Kläger steht nach den Vorschriften der §§ 198 ff. GVG kein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung einer Entschädigung i.H.v. 700 Euro zu.

§ 198 Abs. 1 GVG ist auf das Verfahren für die Festsetzung der Betreuervergütung nach § 292 Abs. 5 FamFG nicht anzuwenden. Das vereinfachte Festsetzungsverfahren bzw. Verwaltungsverfahren stellt kein Gerichtsverfahren i.S.d. § 198 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 GVG dar.

a.

Nach § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG kann derjenige, der infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet, eine angemessene Entschädigung verlangen.

Der Begriff des Gerichtsverfahrens i.S.d. § 198 Abs. 1 S. 1 GVG ist in § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG legaldefiniert.

Danach ist ein Gerichtsverfahren jedes Verfahren von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluss. Soweit im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit Verfahren wie etwa Betreuungs- oder Vormundschaftsverfahren auf Dauer angelegt sind, ist jedes gerichtliche Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ein selbstständiges Gerichtsverfahren im Sinne von § 198 Abs. 6 Nr. 1 GVG (vgl. BT-Drs. 17/3802, S. 23).

b.

Der Kläger hat vorliegend durch seinen Antrag auf Auszahlung seiner Betreuervergütung das vereinfachte Festsetzungsverfahren bzw. Verwaltungsverfahren nach § 292 Abs. 5 FamFG gewählt.

Für die Festsetzung der Betreuervergütung aus der Staatskasse eröffnet § 292 FamFG zwei Verfahrensarten, die dem Betreuer zur Verfügung stehen: Zum einen die förmliche Festsetzung durch das Betreuungsgericht gemäß § 292 Abs. 1 FamFG, zum anderen die vereinfachte Festsetzung, das sog. Verwaltungsverfahren gemäß § 292 Abs. 5 FamFG.

Die wesentlichen Unterschiede lassen sich wie folgt zusammenfassen:

aa.

Beim Verfahren nach § 292 Abs. 1 FamFG stellt der Berufsbetreuer beim Betreuungsgericht einen Vergütungsfestsetzungsantrag auf förmliche Festsetzung der Vergütung. Das Gericht setzt durch den Rechtspfleger die Vergütung durch förmlichen Festsetzungsbeschluss fest (Fröschle in: Prütting/Helms, FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 292 FamFG, Rn. 13, 40). Der Beschluss ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Bei dem Beschluss handelt es sich um eine Endentscheidung nach § 38 FamFG. Gegen den Festsetzungsbeschluss stehen dem Betreuer die üblichen Rechtsbehelfe offen (Erinnerung / Beschwerde, ggf. Rechtsbeschwerde). Die Entscheidung über die Festsetzung oder ihre Ablehnung hat materielle Rechtskraft entsprechend § 322 ZPO, d.h. nach Eintritt der Rechtskraft sind Rück- und Nachforderungen ausgeschlossen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22.09.2009 – I-15 Wx 269/08, juris).

bb.

Das vereinfachte Festsetzungsverfahren gilt hingegen, wenn keine förmliche Festsetzung beantragt ist. Es handelt sich um ein Verwaltungsverfahren, in dem kein gerichtlicher Beschluss er-

geht; es gelten sinngemäß die Vorschriften über die Entschädigung von Zeugen (JVEG). Die Entscheidung trifft der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bzw. der Kostenbeamte, der die Zahlung nach Vorprüfung zur Auszahlung anweist, sog. Kassenanordnung (vgl. Fröschle in: Prütting/Helms, FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 292 FamFG, Rn. 48). Im vereinfachten Verfahren wird der Vertreter der Staatskasse nicht beteiligt; eine Anhörungspflicht besteht nicht. Gegen die im Verwaltungswege erfolgte Auszahlung gibt es kein Rechtsmittel. Unzufriedene Beteiligte können jedoch einen Antrag auf förmliche Festsetzung nach § 292 Abs. 1 FamFG stellen (vgl. Fröschle in: Prütting/Helms, FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 292 FamFG, Rn. 51). Dies ist jederzeit – zusätzlich oder ersetzend – möglich. Dann muss der Rechtspfleger im Beschlusswege entscheiden. Das Gericht ist im anschließenden förmlichen Festsetzungsverfahren nicht an die vorherige Verwaltungsanweisung gebunden. Es kann den Betrag über- oder unterschreiten. Die Verwaltungsanweisung wird durch den Beschluss wirkungslos. Die Verwaltungsfestsetzung ist somit zur Schaffung endgültiger Rechtssicherheit ungeeignet.

c.

Maßgebend für die Auslegung von Gesetzen ist der in der Norm zum Ausdruck kommende objektivierte Wille des Gesetzgebers, wie er sich aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Sinnzusammenhang ergibt, in den sie hineingestellt ist. Der Erfassung des objektiven Willens des Gesetzgebers dienen die anerkannten Methoden der Gesetzesauslegung aus dem Wortlaut der Norm, der Systematik, ihrem Sinn und Zweck sowie aus den Gesetzesmaterialien und der Entstehungsgeschichte, die einander nicht ausschließen, sondern sich gegenseitig ergänzen, und unter denen keine einen unbedingten Vorrang vor einer anderen hat (vgl. BGH, Beschluss vom 07.12.2021 – EnVR 6/21, Rn. 48, juris).

aa.

Der Wortlaut der Vorschrift ist Ausgangspunkt der Auslegung. Dieser setzt in § 198 Abs. 1 und Abs. 6 Nr. 1 GVG ein gerichtliches Verfahren mit einer rechtskräftigen Entscheidung voraus.

Bei dem vereinfachten Vergütungsfestsetzungsverfahren bzw. Verwaltungsverfahren nach § 292 Abs. 5 FamFG fehlt es jedoch an einer rechtskraftfähigen Entscheidung.

§ 292 Abs. 5 FamFG verweist für Zahlungen aus der Staatskasse auf das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen. Für das Vergütungsverfahren für den Betreuer selbst enthält das JVEG keine konkreten Vorschriften, die sinngemäß anwendbar wären. Es sind nur die allgemein bei der Entschädigung nach dem JVEG durch den Kostenbeamten geltenden Verfahrensvorschriften an-

zuwenden. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Amtsgerichts entscheidet im Verwaltungsweg, d.h. der Betrag der Aufwandspauschale bzw. Vergütung wird in einer Kassenanordnung zur Zahlung angewiesen (vgl. BGH, Beschluss vom 06.07.2016 – XII ZB 493/14; Keidel/Engelhardt § 168 FamFG aF Rn. 4, 5). Wie im Falle der Entschädigung nach dem JVEG bestehen gegen die Anweisung des Kostenbeamten keine Rechtsmittel. Vielmehr kann jederzeit und ohne Bindung an die Verfügung des Kostenbeamten die förmliche Festsetzung nach Abs. 1 beantragt werden, da die Auszahlungsanordnung nicht in Rechtskraft erwächst (Fröschle in: Prütting/Helms, FamFG, 7. Auflage, 12/2025, § 292 FamFG, Rn. 51). Dadurch, dass die Vergütung ohne förmliches Festsetzungsverfahren im Verwaltungsweg angewiesen wird, begründet sie kein schutzwürdiges Vertrauen in die Beständigkeit der ausgezahlten Beträge. Mit dem Beschluss nach § 292 Abs. 1 FamFG wird die vorherige Anweisung wirkungslos. Die Anordnung der Auszahlung im Verfahren nach § 292 Abs. 5 FamFG ist keine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung im Sinne eines mit Rechtskraft versehenen Beschlusses/Urteils, sondern ein verwaltungsförmiger Akt der Zahlbarstellung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle nach sinnvoller Anwendung der Vorschriften des JVEG.

bb.

Eine analoge Anwendung der Vorschrift kommt nicht in Betracht.

Eine Analogie setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke aufweist und der zu beurteilende Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht so weit mit dem Tatbestand, den der Gesetzgeber geregelt hat, vergleichbar ist, dass angenommen werden kann, der Gesetzgeber wäre bei einer Interessenabwägung, bei der er sich von den gleichen Grundsätzen hätte leiten lassen wie bei dem Erlass der herangezogenen Gesetzesvorschrift, zu dem gleichen Abwägungsergebnis gekommen (vgl. BGH, Urteil vom 08.07.2025 – II ZR 137/23, BeckRS 2025, 23823 Rn. 34, beck-online m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

(1)

Dem Gesetzgeber war bewusst, dass manche gerichtlichen Verfahren nicht oder nur partiell in materielle Rechtskraft erwachsen; er hat sie dennoch nur in zwei Fällen – vorläufiger Rechtsschutz und Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe – dem Anwendungsbereich des § 198 GVG unterstellt.

Es spricht nichts dafür, dass der Gesetzgeber diese Aufzählung nicht als abschließend verstanden wissen wollte. Andernfalls hätte er den Wortlaut der Vorschrift ohne Weiteres noch weiter fassen können.

Hinzu kommt, dass sich der vorliegende Fall von den beiden Fallgruppen grundlegend unterscheidet: Während bei vorläufigem Rechtsschutz und bei der Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe zumindest eine gerichtliche Entscheidung (Beschluss oder Urteil) ergeht, fehlt es beim vereinfachten Festsetzungsverfahren nach § 292 Abs. 5 FamFG bereits an einer gerichtlichen Entscheidung durch Urteil oder Beschluss; es ergeht nur eine verwaltungsförmige Kassenanordnung des Kostenbeamten, die nicht in Rechtskraft erwachsen kann.

(2)

Schließlich hat der Gesetzgeber berücksichtigt, dass es im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Dauer angelegte Verfahren gibt. Dementsprechend hat er in die Gesetzesbegründung den Rechtsgedanken des Art. 111 Abs. 2 FGG-Reformgesetz aufgenommen, wonach jedes gerichtliche Verfahren, das mit einer Endentscheidung abgeschlossen wird, ein selbstständiges Verfahren darstellt. Eine Endentscheidung liegt nach der Legaldefinition des § 38 Abs. 1 Satz 1 FamFG vor, wenn durch die gerichtliche Entscheidung (Beschluss) der Verfahrensgegenstand in der Instanz ganz oder teilweise erledigt wird. Das vereinfachte Festsetzungsverfahren endet jedoch nicht mit einem Beschluss, sondern mit einer Auszahlungsanordnung, sodass es bereits mangels Endentscheidung kein eigenständiges Verfahren im Sinne dieser Regelungskonzeption darstellt.

(3)

Für bestimmte Maßnahmen der Justizbehörden gelten die Vorschriften §§ 23 ff. EGGVG. Die Überprüfung der sog. Justizverwaltungsakte kann in einem gesonderten, in den §§ 23 ff. EGGVG näher ausgestalteten Verfahren erfolgen.

Der Kläger ist vorliegend – unabhängig davon, ob hier bei der Auszahlungsanordnung von einem Justizverwaltungsakt i.S.d. §§ 23 ff. EGGVG auszugehen ist, was in der Literatur umstritten ist – bei einer unangemessenen Bearbeitungszeit seines Vergütungsantrags nicht rechtsschutzlos gestellt. Er kann jederzeit in das förmliche Verfahren wechseln, das vom Anwendungsbereich des § 198 GVG umfasst ist. Die jederzeitige Möglichkeit, auf das förmliche und damit entschädigungsfähige Verfahren umzustellen, wahrt den grundrechtlich gebotenen effektiven Rechtsschutz.

d.

Die gefestigte obergerichtliche Rechtsprechung, nach der § 198 GVG auch auf Kosten- und Vergütungsverfahren (Kostenfestsetzung, Vergütungsfestsetzung) anwendbar ist (vgl. BSG, Urteil vom 10.07.2014 – B 10 ÜG 8/13 R; BSG Urteil vom 30.01.2017 – B 10 ÜG 28/16 B; OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.10.2018 – 16 EK 10/18; OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2021 – I11 EK 11/20; OLG Oldenburg, Urteil vom 27.05.2020 – 15 EK 3/19) betrifft andere – nicht mit dem vorliegenden Fall vergleichbare – Konstellationen. Den Entscheidungen liegt jeweils eine Konstellation zugrunde, in der das Verfahren mit einem rechtskräftigen Abschluss endet.

2.

Dem Kläger steht kein Anspruch auf Prozesszinsen nach den §§ 288 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB zu. Der Anspruch teilt das Schicksal der Hauptforderung.

III.**1.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 201 Abs. 2 GVG, § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

2.

Anlass für die Zulassung der Revision besteht nicht. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts.



Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter
am Oberlandesgericht

Richterin
am Landgericht